

## Luftreinhaltung

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich, sowie die Reduktion von Staub und insbesondere Feinstaub. Ebenso wird die Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gefördert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Art der Maßnahme abhängt.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinigungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur:

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM10
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, zur Reduktion von diffus an die Umwelt gelangenden Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU. Weitere Informationen dazu unter: [www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung](http://www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung) (siehe Filterliste).

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Filteranlagen
- Katalytische Nachbehandlungssysteme
- Thermische Nachverbrennungsanlagen
- Hallenabsaugungen mit Behandlungsanlagen
- Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion
- Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Lüftungskanäle und Leitungen zur Wärmeverteilung
- Selchanlagen

**Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- Die Umsetzung der Maßnahme muss eine belegbare Reduktion der an die Umwelt abgegebenen Schadstofffracht gegenüber der ursprünglichen Situation ergeben.
- Die Maßnahme muss in Eigeninitiative gesetzt sein. Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben gesetzte Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.
- Maßnahmen, die vorrangig zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen dienen, sind nicht förderungsfähig.
- Erfolgt die Maßnahme zur frühzeitigen Anpassung an eine künftige Unionsnorm, muss die Maßnahme spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge	Staubreduzierende Maßnahmen	Andere Luftreinhaltungsmaßnahmen
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	nach Einbau des Partikelfilters, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist	
<b>Mindest-Investition</b>	keine	35.000 Euro	

**Wie hoch ist die Förderung?**

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition oder als Pauschale. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge
<b>Förderungsbasis</b>	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.
<b>Förderungssatz</b>	2.500 Euro je Partikelfilter
<b>Maximale Förderung</b>	30 % der förderungsfähigen Kosten Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.
	keine Begrenzung pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub>
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	keine Zuschläge
<b>Beihilfenrechtliche Grundlagen</b>	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich
„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo">www.umweltfoerderung.at/detailinfo</a> .	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf</a>	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

	Staubreduzierende Maßnahmen	Andere Luftreinhalungsmaßnahmen
<b>Förderungsbasis</b>	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.	
<b>Förderungssatz</b>	25 % der Förderungsbasis	25 % der Förderungsbasis bei Vermeidung von Luftverunreinigungen (Primärmaßnahmen) 15 % der Förderungsbasis bei Verringerung von Luftverunreinigungen (Sekundärmaßnahmen)
<b>Maximale Förderung*</b>	30.000 Euro pro jährlich eingesparter Tonne Staub	
	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag	
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	5 % bei einer Gesamtstaubreduktion von mindestens 90 %	5 % bei Verringerung der jährlichen Emissionsfracht um mehr als 30 %
	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
<b>Beihilfenrechtliche Grundlagen</b>	Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. Agrarischen Freistellungsverordnung möglich.	
*Bei frühzeitiger Anpassung an eine künftige Unionsnorm beträgt der maximale Förderungssatz bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 15 % und bei großen Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird. Wird die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen, beträgt der maximale Fördersatz bei kleinen Unternehmen 15 %, bei mittleren Unternehmen 10 % und bei großen Unternehmen 5 % der beihilfefähigen Kosten.		
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf</a>		
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.		

**Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?**

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung](http://www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

## Checkliste

	Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge	Sonst. Luftreinhaltungs- und/oder staubreduzierende Maßnahmen
<b>Technische Beschreibung</b> der Ist-Situation sowie der beantragten Maßnahme und relevanter Produktionsprozesse inklusive eines Zeitplans zur Projektumsetzung		✓
<b>Technisches Datenblatt</b>	✓	✓
quantitative <b>Angaben zur Umwelteffekte- und Emissionssituation</b> vor der Umsetzung der Maßnahme (Messgutachten zum Bestand, Prognose zur Neuanlage). Anforderung		✓
<b>Angebote und Kostenvoranschläge</b> für Filteranlage, Nachverbrennungs- und Nachbehandlungssysteme, Hallenabsaugung, bauliche Maßnahmen		✓
<b>Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers</b>	✓	
<b>Rechnungskopien</b> für Anlage	✓	
<b>Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓	
<b>Bescheide</b> für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme		✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Für staubreduzierende Maßnahmen und andere Luftreinhaltungsmaßnahmen ist zum Zeitpunkt der Endabrechnung zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung](http://www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Luftreinhaltung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)